

Erläuterungen zur Ausstellung

Ausstellungsstände

Im Tagungsgebäude steht für den Bereich der Ausstellung eine Bruttofläche von ca. 300 m² zur Verfügung, die Stände zwischen 6 und 12 m² ermöglicht. Wir werden versuchen, Ihre Wünsche zu berücksichtigen.

Mietmöbel, Raumausstattung

Wir können Ihnen für Mietmobiliar, das Sie zusätzlich auf Rechnung bestellen können, eine Bestellliste schicken. Der Ausstellungsraum befindet sich im 1. Stock, der Boden besteht aus Parkett. Schäden an diesem sind auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

Alle vom Mieter oder dessen Beauftragten eingebrachten Materialien müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen (siehe AGBs des HCC).

Kosten Standpersonal

Für Standbetreuer berechnen wir Ihnen 319,- € pro Person. Darin enthalten sind Catering, alle Tagungsunterlagen und die Teilnahme an den Vorträgen, Workshops und Diskussionsrunden. Bitte vermerken Sie im Anmelde-Formular Anzahl und Namen der Personen, die Ihre Firma am Stand vertreten.

Abendveranstaltung Conference-Dinner

Am Freitag, den 2. Juni 2023 haben wir ein gemeinsames Abendessen geplant. Sie sind herzlich eingeladen dabei in lockerer Runde interessante Kontakte zu knüpfen. Bei Interesse melden Sie sich bitte auf dem Anmelde-Fax an. Der Preis beträgt ca. 40 € netto pro Person, Getränke zahlt jeder selbst.

Auf- und Abbau der Ausstellungsstände

Es besteht die Möglichkeit, am Tag vor der Veranstaltung mit dem Aufbau zu beginnen. Aufbauzeit am 1. Juni 23 ist von 16 bis 19 Uhr. Falls Sie vor diesem Zeitpunkt anliefern möchten, setzen Sie sich vorher mit uns in Verbindung. Die ersten Teilnehmer der Tagung werden ab 8.30 Uhr erwartet. Der Abbau der Stände muss am letzten Veranstaltungstag um 18:00 Uhr abgeschlossen sein.

Anlieferung

Der Tagungsort:
Hannover Congress Centrum (HCC)
Theodor-Heuss-Platz 1-3
30175 Hannover
Deutschland
+49 511 8113-0
www.hcc.de

Stichwort: BUILDAIR 02.06.2023

Pakete bitte nicht vor dem 01.06.2023 anliefern lassen. Die Anlieferung von einer Palette ist möglich. Die Größe der Palette sollte über das Europamaß nicht hinausgehen. Ein Lift (0,90 m breit, 1,85 m tief, 1,95 m hoch, 1000 kg) ist vorhanden, ein Hubwagen auch, allerdings darf das historische Parkett im Ausstellungssaal nicht damit befahren werden. Die Paletten müssen spätestens am 05.06.2023 wieder abgeholt werden.

Preise

Alle oben genannten Preise sind Netto-Preise zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geltenden Mehrwertsteuer.

Wir hoffen, dass hiermit alle organisatorischen Dinge geklärt sind. Falls sich doch Rückfragen ergeben, steht Ihnen Margareta Hollmann gerne unter der Telefonnummer +49 5044 975-22 bzw. unter hollmann@e-u-z.de zur Verfügung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Ausstellung des Internationalen BUILDAIR-Symposiums in Hannover

Anmeldebestätigung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular, das ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben dem Veranstalter zugesandt werden muss. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Vertragsbedingungen, wie sie in den AGBs aufgeführt werden, an. Der Anmelder haftet für Verstöße aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit (grobe und leichte) gegen diese Bedingungen. Er steht dafür ein, dass den auf der Ausstellung beschäftigten Mitarbeitern und Erfüllungshelfern die Bedingungen bekannt sind und diese von ihnen eingehalten werden.

Standmiete / Standsystem /Auf-, Abbau

Die Standmiete beinhaltet die vereinbarte Standfläche und einen Stromanschluss. Standwände und -mobiliar sind Bestandteil des Vertrages. Die Anmietung eines Standsystems erfolgt über das e.u.[z.]. Die Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Fristen für den Standauf- und -abbau und die definitive Platzeinteilung werden dem Aussteller vom Veranstalter rechtzeitig bekannt gegeben.

Fälligkeit

Die Standmiete ist gemäß der Anmeldebestätigung zahlbar. Kosten für Nebenleistungen sind nach Rechnungseingang innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig. Skontoabzüge werden nicht anerkannt.

MitAussteller

MitAussteller sind alle Firmen, die unter eigenem Firmennamen neben dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand des Antragstellers ausstellen. MitAussteller müssen sich unabhängig vom Hauptaussteller schriftlich anmelden. Eine ohne Zustimmung des Veranstalters erfolgte Aufnahme eines MitAusstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und Schadensersatz geltend zu machen. Die gemeinsam ausstellenden Aussteller und MitAussteller benennen einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter als verantwortlichen Ansprechpartner. Pro zugelassenem MitAussteller wird eine Einschreibgebühr von 175 € verlangt. MitAussteller werden in die Ausstellerliste aufgenommen. Der Aussteller haftet für die finanziellen und die anderen aus den Vertragsbedingungen sich ergebenden Verpflichtungen der MitAussteller.

Versicherung und Haftung

Die Versicherung aller eingebrachten Gegenstände obliegt dem Aussteller. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Ausstellungsgut. Der Aussteller haftet für alle Schäden am Ausstellungsgebäude, dessen Zufahrten und Einrichtungen, die von ihm oder seinen Beauftragten verursacht werden, ohne Verschuldensnachweis durch den Veranstalter. Schäden müssen unverzüglich dem Veranstalter gemeldet werden.

Rücktritt

Ein Rücktritt des Ausstellers nach erfolgter Zulassung ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers wird die Zahlung des gesamten Mietpreises fällig, es sei denn, dem Veranstalter gelingt es, die Fläche anderweitig zu vermieten. In diesem Fall zahlt der Aussteller nur 25% des Mietpreises, mindestens jedoch 200€ zzgl. MwSt. als Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand. Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch der Veranstalter zu vertreten haben (höhere Gewalt) nicht teilnehmen, so ermäßigt sich der Beteiligungspreis auf die Hälfte.

Vorbehalte

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter, zwingender Gründe oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellung abzusagen, örtlich oder zeitlich festzulegen, die Dauer zu verändern oder – falls Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – den vom Aussteller gebuchten Raum zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und / oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Mietvertrages. Findet die Ausstellung aus nicht durch den Veranstalter verschuldeten Gründen oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von bis zu 25 Prozent des anteiligen Beteiligungspreises verlangen. Hat der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Hat der Veranstalter den Ausfall der Ausstellung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Betrag geschuldet. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.

Hausrecht

Während der Veranstaltung und ihres Auf- und Abbaus gilt für alle beteiligten Personen auf dem gesamten Gelände das Hausrecht des Veranstalters. Den Weisungen seines Personals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die AGBs berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

Gerichtsstand Der Gerichtsstand ist Hannover.